

Benutzungsordnung für den Grünschnittsammelplatz der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bietet in Ergänzung zu dem ASZ ein Angebot für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt an an.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes bei der Anlieferung und Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die gegenständliche Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Grünschnittsammelplatzes auf dem Grundstück Nr. 406/1, KG Wagnitz, Niechtenmühlstraße 56, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz und gilt für die Benutzer der Grünschnittsammelplatzes. Die Benutzung ist hierbei ausschließlich Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vorbehalten.
2. Mit Befahren des Grünschnittsammelplatzes wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
3. Bürgerinnen und Bürger im Sinne dieser Benutzungsordnung, nachfolgend Benutzer, sind ausschließlich Personen, die in einem gemeinsamen privaten Haushalt gemeldet sind. Diesen wird durch die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz für die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt sowie für die Abgabe im Altstoffsammelzentrum bei Bedarf, nach der Wohnsitzanmeldung, eine Bürgerservicekarte ausgestellt.
4. Anlieferungen von Grünschnittabfällen sind nur durch Mitglieder desselben privaten Haushalts (siehe §1 Pkt. 3.) und in haushaltsüblichen Mengen zulässig. Eine Übertragung der Karte an Dritte ist nicht gestattet.
5. Gewerbliche Anlieferungen sind ausnahmslos verboten.
6. Der Verlust der Karte ist dem Betreiber unverzüglich zu melden, damit dieser eine Ersatzkarte ausstellen kann. Ein weiterer Verlust (die Ausstellung einer dritten Karte) wird mit einer Gebühr von € 5,- verrechnet.
7. Erlaubt ist ausschließlich die Anlieferung von Grünschnittabfällen, dies beinhaltet Baum.- und Strauchschnittabfälle, Baumstämme, Wurzelstöcke, Laubabfälle und Rasenschnittabfälle). Darüber hinausgehende Anlieferungen sind verboten.

§ 2 Nutzung des Grünschnittsammelplatzes

1. Der Anlieferungsplatz für Baum- und Strauchschnitt ist ausnahmslos zu den festgelegten Öffnungszeiten benutzbar. Die Öffnungszeiten werden auf der Webseite der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bekannt gemacht. Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz behält sich das Recht vor, diese zu variieren.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Benutzung des Grünschnittsammelplatzes nicht gestattet.

2. Beim Einfahren ist die Bürgerservicekarte an den hierfür vorgesehenen Terminal (Schrankenanlage) einzubuchen und ist das Befahren ausschließlich nach Einbuchen der Bürgerservicekarte zulässig.
3. Der Aufenthalt innerhalb des Grünschnittsammelplatzes ist den Benutzern ausschließlich zum Zwecke der Anlieferung erlaubt. Die Benützung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Sämtliche Benutzer haben sich bei der Benützung des Platzes an die ausgeschilderten Verhaltensregeln und Anleitungen zu halten. Der Aufenthalt innerhalb der Sammelstelle ist neben dem Betriebspersonal den Benutzern zum Zwecke der Anlieferung erlaubt.
4. Beim Befahren des Platzes gilt die StVO mit der Maßgabe, dass Fahrzeuge der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz (Lader, LKW, etc.) in jedem Fall Vorrang genießen.
5. Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz behält sich das Recht vor, das Befahren des Platzes aus organisatorischen Gründen vorübergehend einzuschränken und mit Hilfe seiner Bediensteten die Zufahrt weiterer Benutzer für die erforderliche Zeit zu untersagen. Benutzer haben diesfalls mit Wartezeiten zu rechnen. Auch in diesem Zusammenhang ist den Anordnungen der Bediensteten der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz unbedingt Folge zu leisten.
6. Witterungsbedingt oder aus Gründen, die höherer Gewalt zuzuordnen sind, kann die Anlage auch über längere Zeit geschlossen bleiben, insbesondere wenn dies dem Schutz der Bürger, des Personals des Betreibers oder der Umwelt dient.
7. Zudem behält sich die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz das Recht vor, Personen, deren Zulassung zur Benutzung des Platzes bedenklich erscheint, den Zutritt, bzw. die Zufahrt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
8. Angelieferter Grünschnitt ist so zu entladen, dass Verschmutzungen des Platzes weitestgehend vermieden werden. Herabgefallene Mengen sind nach Möglichkeit wegzukehren oder zu –fassen.
9. Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz überwacht den gesamten Platz mittels Videoüberwachung. Die Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass diese Aufzeichnungen insbesondere zum Nachweis von Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsbestimmungen oder gegen sonstige Gesetze oder Verordnungen herangezogen werden können. Auf die entsprechende Datenschutzerklärung abrufbar auf der Webseite der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wird verwiesen.
10. Im Falle des Verstoßes gegen die Nutzungsbestimmungen, ist die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz berechtigt, den betreffenden Benutzer des Platzes zu verweisen, ohne die mitgeführten Materialien anzunehmen. Sollte die betreffende Person das Material bereits abgeladen haben, so hat er eine angemessene Vergütung für die ordnungsgemäße Beseitigung zu leisten.

§ 4 Haftung

1. Die Materialien sind grundsätzlich vom Benutzer selbst abzuladen. Nach dem Entladen ist der Bereich des Grünschnittsammelplatzes unverzüglich zu verlassen.
2. Der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz haftet grundsätzlich nicht für Schäden gegenüber den Benutzern. Insbesondere haftet diese nicht für Schäden durch von Benutzern mitgebrachte Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände gegenüber Dritten. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre von Benutzern durch andere Benutzer oder sonstige, nicht zum Personal der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz gehörende Dritte.
3. Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf der Betriebsanlage aufhalten.
4. Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Nutzungsbestimmungen, allfälliger sonstiger Benütznungsregelungen oder durch Nichtbeachtung dieser, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz haftet auch nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche den Benutzern durch die Zurückweisung von Baum- und Strauchschnitt entstehen.
5. Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die er oder ihm zuzurechnende Personen (Mitfahrer, Erfüllungshilfen, usw.) an der Betriebsanlage oder deren Einrichtungen, am Vermögen der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz oder an Gegenständen, die wirtschaftlich der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz zuzurechnen sind verursachen sowie für jegliche Personenschäden, die der Benutzer oder ihm zuzurechnende Dritte Bediensteten der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz zufügen.
6. Darüber hinaus bleibt eine etwaige Verfolgung nach den zivilrechtlichen, strafrechtlichen bzw. verwaltungsstrafrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 5 Sonstiges

1. Die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten. Insbesondere ist diese berechtigt, auf Anforderung der Behörden und staatlichen Institutionen diesen im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.
2. Die Datenschutzinformationen gemäß Art 13 DSGVO sind unter <https://www.feldkirchen-graz.at/index.php/startseite/datenschutzerklaerung> einsehbar.